

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung, soweit nicht anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn der Verkäufer hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Wenn der Verkäufer schriftlich akzeptiert, dass die Einkaufsbedingungen des Käufers geltend sind, haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Streitigkeiten Vorrang.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1. Das Angebot des Verkäufers ist 20 Tage geltend, soweit nicht anderes vereinbart und schriftlich vom Verkäufer bestätigt ist.
- 2.2. Der Verkäufer ist nur gemäß dem Inhalt der Auftragsbestätigung verpflichtet.

3. Preise und Zahlung - Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Soweit nicht anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise in Euro zum Kurs des Lieferdatums. Alle Preise verstehen sich ausschl. USt, Transportkosten u.a.m. Die Preise angegeben in den Preistabellen sind unverbindlich und können jederzeit fristlos geändert werden. Der Verkäufer ist berechtigt, vereinbarte Preise für nicht gelieferte Waren entsprechend der Preiserhöhungen der Sublieferanten des Verkäufers zu erhöhen.
- 3.2. Die Zahlung erfolgt netto bar, spätestens bei der Lieferung. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, sofort und fristlos vom Verkauf zurückzutreten oder monatliche Verzugszinsen von 2 % zu verlangen.
- 3.3. Das Eigentumsrecht an die verkauften Waren bleibt beim Verkäufer, bis die Kaufsumme und alle sonstigen damit verbundenen Kosten vom Käufer bezahlt worden sind.

4. Leistungen des Verkäufers

- 4.1. Die Leistung des Verkäufers umfasst nur die in der Auftragsbestätigung angegebenen Waren und Leistungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Leistung üblicher guter Qualität, was Materialien und Verarbeitung betrifft, zu liefern.

5. Lieferzeit und Lieferort – Lieferung des Verkäufers

- 5.1. Die Lieferzeit ist annähernd angegeben und ist unverbindlich, es sei denn anderes ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbart und von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden ist.
- 5.2. Alle Lieferungen erfolgen "EX WORKS" (INCOTERMS 2010). Die Gefahr geht bei der Lieferung der Ware auf den Käufer über. Wenn der Käufer verpflichtet ist, die Ware abzuholen und der Verkäufer die Ware bereitstellt, geht die Gefahr schon ab diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.
- 5.3. Wenn ein anderer Lieferort als der Sitz des Verkäufers vereinbart ist, erfolgt der Transport dorthin einschl. eventuellen Beladens auf Rechnung und zu Risiken des Käufers, es sei denn anderes ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbart und von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden ist.
- 5.4. Wenn der Käufer unterlässt, die gekaufte Ware abzuholen oder zu empfangen, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist der Verkäufer dazu berechtigt, sofort und fristlos vom Verkauf zurückzutreten oder eine Vereinbarung mit Drittem betreffend Aufbewahrung der verkauften Waren auf Rechnung und zu Risiken des Käufers abzuschließen.

6. Verspätung

- 6.1. Der Käufer hat sofort nach Feststellung einer Verspätung zu reklamieren, da der Käufer sonst sein Recht wegen Verspätung geltend zu machen verliert. Der Käufer hat gleichzeitig dem Verkäufer eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die Pflichterfüllung zu gewähren.
- 6.2. Unterlässt der Verkäufer innerhalb der vom Käufer gemäß Ziffer 6.1. gewährten zusätzlichen Frist, die Ware zu liefern, ist der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Verspätung nur einen Teil der gesamten Lieferung betrifft, ist der Käufer allein dazu berechtigt, bezüglich den betreffenden Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Wenn der Käufer gemäß Ziffer 6.2. vom Vertrag zurücktritt, hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz für die Mehrkosten, die der Käufer durch Kauf einer entsprechenden Ware vom Dritten gehabt hat. Der Schadenersatz wird aber nicht den Rechnungswert der verspäteten Lieferung zuzüglich 10 % übersteigen können.
- 6.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Schadenersatz oder Vergütung wegen Verspätung des Verkäufers außer dem in Ziffer 6.3 angegebenen Fall zu verlangen.

7. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

- 7.1. Der Käufer hat sofort nach Empfang der Lieferung, die Lieferung gründlich zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Lieferung mangelfrei und vertragsgemäß ist.

- 7.2. Mängelrüge, hierunter auch wegen Mengenabweichungen, die der Käufer in Verbindung mit der in Ziffer 7.1. erwähnten Prüfung festgestellt hat oder hätte, sind dem Verkäufer sofort und spätestens 8 Tage nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Bei sonstigen Mängeln hat der Käufer Mängelrüge mitzuteilen, sofort nachdem der Käufer die Mängel hätte feststellen können.
- 7.3. Wenn der Käufer die schriftliche Mitteilung gemäß Ziffer 7.2. unterlässt, ist der Käufer nicht berechtigt, Schadenersatz vom Verkäufer zu verlangen.
- 7.4. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung eine schriftliche Mängelrüge einreicht, ist es dem Käufer in jeder Beziehung unmöglich, Mängel- und Schadenersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche oder andere Befugnisse geltend zu machen.

8. **Mängel**

- 8.1. Bei rechtzeitiger Mängelrüge des Käufers gemäß Ziffer 7.2. ist der Verkäufer berechtigt, die Mängel zu beseitigen, die Ware neuzuliefern oder dem Käufer einen verhältnismäßigen Abschlag der Kaufsumme zu geben. Nur wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Beseitigung oder eine Neulieferung durchgeführt oder dem Käufer einen verhältnismäßigen Abschlag der Kaufsumme gegeben hat, ist der Käufer dazu berechtigt, die Beseitigung durch Dritten zu veranlassen oder vom Kauf zurückzutreten, was den mangelhaften Teil der Lieferung betrifft.
- 8.2. Der Käufer hat nur Anspruch auf Schadenersatz vom Verkäufer, wenn der Käufer die Beseitigung durch Dritten veranlasst oder vom Kauf gemäß Ziffer 8.1. zurücktritt und dann nur betreffend die Mehrkosten, die der Käufer durch den Kauf einer entsprechenden Ware vom Dritten zu tragen hat. Der Schadenersatz wird aber nicht den Rechnungswert der verspäteten Lieferung zuzüglich 10 % übersteigen können
- 8.3. Der Käufer hat kein Recht auf Schadenersatz oder Vergütung wegen Mängel außer den in Ziffer 8.2. angegebenen Mängeln.
- 8.4. Wenn der Käufer in Widerspruch mit Ziffer 8.1. die Mängelbeseitigung durch Dritten veranlasst, kann der Käufer die Deckung der dadurch entstandenen Kosten nicht vom Verkäufer verlangen.

9. **Haftungsbeschränkungen**

- 9.1. Der Verkäufer haftet nur für Fehler an den Lieferungen des Verkäufers, wenn der Käufer diese vorschrifts- und ordnungsgemäß und gemäß den eventuellen Anweisungen des Verkäufers verwendet hat. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die eigene Lieferungen des Verkäufers. Fehler, die in Verbindung damit entstehen, dass die Lieferungen des Verkäufers ein Teil von Lieferungen von anderen werden, sind nicht von der Haftung des Verkäufers umfasst. Eine Änderung der gelieferten Ware, ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers befreit den Verkäufer für jede Haftung.
- 9.2. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste, wie z.B. Betriebsausfall, Zeit, entgangenen Gewinn oder andere damit verbundene Verluste des Käufers oder der Kunden des

Käufers oder anderer Benutzer der Lieferungen des Verkäufers. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, Schadenersatz zur Deckung der Kosten zu verlangen, die mit einer Montierung oder Abmontierung von Gegenständen oder Installationen verbunden sind, in welchen die Ware des Verkäufers eingefügt sein könnte.

- 9.3. Wenn dem Verkäufer eine Haftung gegenüber Drittem auferlegt sein sollte, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer dafür zu entschädigen, wenn eine solche Haftung höher als der Rechnungswert der verspäteten Lieferung zuzüglich 10 % ist.

10. **Produkthaftung**

- 10.1. Der Verkäufer schließt im Innenverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer seine Haftung wegen Gewerbesachschaden aus, der an eine Lieferung des Verkäufers geknüpft werden kann. Bei Schadenersatzansprüchen von den Kunden des Käufers, deren Kunden oder anderen weiteren Benutzern der Lieferungen des Verkäufers ist der Käufer im Innenverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dazu verpflichtet, für einen solchen gegen den Verkäufer erhobenen Anspruch aufzukommen sowie angemessene damit verbundene Kosten des Verkäufers zu decken.

11. **Sonderbestimmungen betreffend Naturprodukte**

- 11.1. Bei Kauf von Naturprodukten, hierunter Geflecht, Weide und Bast, hat der Käufer darauf zu achten, dass die Produkte leicht in Fäulnis übergehen, wenn sie in einer feuchten Umgebung aufbewahrt werden. Der Käufer hat deshalb in Verbindung mit der in Ziffer 7.1. erwähnten Prüfung darauf aufmerksam zu sein, ob es ein Zeichen von Fäulnis gibt.
- 11.2. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung eine schriftliche Mängelrüge wegen Fäulnis der Produkte einreicht, ist es dem Käufer in jeder Beziehung unmöglich, Mängel- und Schadenersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche oder andere Befugnisse geltend zu machen.

12. **Sonderbestimmungen betreffend Software**

- 12.1. Bei Kauf von Produkten, die ganz oder teilweise aus Software bestehen, bekommt der Käufer kein ausschließliches Gebrauchsrecht an die Software. Der Käufer wird somit nicht Eigentümer der Software. Das Gebrauchsrecht des Käufers darf nicht übertragen werden, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Programme an Dritten zu kopieren.

13. **Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit**

- 13.1. Alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers, die mit einer Lieferung verbunden sind, bleiben Eigentum des Verkäufers.

- 13.2. Alle Zeichnungen, Modelle und andere technischen Unterlagen betreffend die Lieferung, die vor oder nach dem Vertragsabschluss von dem Verkäufer an den Käufer weitergegeben werden, sind Eigentum des Verkäufers. Ohne Zustimmung des Verkäufers dürfen die erwähnten Unterlagen allein bei Anwendung oder Weiterverkauf der Ware verwendet werden.
- 13.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers, Dritten über technische oder geschäftliche Auskünfte zu informieren, die vertraulich sind oder die nach Vertragsabschluss oder später vom Verkäufer als vertraulich bezeichnet worden sind.
14. **Höhere Gewalt**
- 14.1. Bei höherer Gewalt sind die Parteien während der Dauer der höheren Gewalt von ihren Pflichten befreit. Höhere Gewalt besteht u.a. wenn die Erfüllung des Vertrages durch die folgenden Ereignisse besonders lästig wird: Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorakte, öffentliche zwangswirtschaftliche Maßnahmen, Einfuhr- oder Ausfuhrverbot, Naturkatastrophen jeder Art sowie weite oder örtliche Arbeitsstreite, Feuer, Stromausfall, Computervirus o.ä., es sei denn bewiesen werden kann, dass der Verkäufer im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte wissen sollen.
15. **Anzuwendendes Recht und Gerichtstand**
- 15.1. Jede Streitigkeit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die nicht durch gütliche Einigung beigelegt werden kann, ist nach dänischem Recht bei den dänischen Gerichtshöfen zu entscheiden.